

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 11.05.2023

Anfrage Nr.: 0038/2023/FZ

Anfrage von: Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz

Anfragedatum: 18.04.2023

Betreff:

**Baurechtliche Situation im Bereich Bismarckplatz; Galeria
Kaufhof auf dem Immobilienmarkt**

Schriftliche Frage:

Auf der Webseite der Stadt finde ich unter Bebauungspläne der Stadt für den Bereich Bismarckplatz den Plan Nr. 64 W 9/15/55, rechtskräftig geworden am 08.12.1956. Ein schriftlicher Teil liegt diesem Plan nicht bei.

- Handelt es sich hierbei um den gültigen Bebauungsplan? Wo können die schriftlichen Festsetzungen eingesehen werden?
- Nach Rücksprache beim Liegenschaftsamt besteht für diesen Bereich keine Vorkaufsrechtsatzung zu Gunsten der Stadt. Trifft dies zu?
- Weshalb ist im Rahmen der Diskussion der Innenstadtentwicklung nicht auch die baurechtliche Situation im Bereich Bismarckplatz im Gemeinderat thematisiert worden?

Antwort:

- Das Flurstück Nr. 1810, Bergheimer Straße 1 (Galeria Kaufhof) liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 04.08.00 „Innere Weststadt, Block Bismarckplatz – Sophienstraße – Plöck – Rohrbacher Straße“, gültig nach Aufbaugesetz mit Rechtskraft im Jahr 1956.
- Der einfache Bebauungsplan trifft Festsetzungen zu bestehenden beziehungsweise festgestellten, neu festzustellenden und aufzuhebenden Straßen- und Baufluchten sowie zu vorhandenen und geplanten Straßenflächen / -Plätzen. Textliche Festsetzungen sind nicht getroffen.
- Das Gebiet ist von der Geltung der Satzung über ein gemeindliches Vorkaufrecht nach §25 BauGB in den Stadtteilen Bergheim und Weststadt ausgenommen.
- Der aktuelle Flächennutzungsplan stellt eine gemischte Baufläche dar.
- In der Diskussion zur Innenstadtentwicklung im Rahmen der Fortschreibung der gesamtstädtischen Einzelhandelskonzeption ging es, mit Blick auf die Innenstadt,

Drucksache:

Anfrage Nr.: 0038/2023/FZ

00348965.doc

.

unter anderem um die Fragestellung der Ausweitung des Hauptgeschäftszentrums. Planungsrechtliche Fragen standen hier nicht im Fokus, zumal das Einzelhandelskonzept umgekehrt Grundlage für die gegebenenfalls erforderliche Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen darstellen soll